

## Zwei Beschlüsse von Amorgos

Im Zusammenhang mit der 'Aktion Amorgos' der Vereinigung der Deutsch-Griechischen Gesellschaften unter der Leitung von Dr.J. Gaitanides beauftragte ich meinen Schüler F.Mauck, der sich beim Straßenbau und an anderen Arbeiten dieses Entwicklungsunternehmens beteiligte, während seines Aufenthalts auf Amorgos 1965 und 1966, die dortigen Inschriften an Hand von IG XII 7 zu überprüfen, nachdem lange Zeit keine umfassenden epigraphischen Nachforschungen auf der Insel mehr erfolgt waren. Für das Gelingen des Vorhabens ist der griechischen Altertümerverwaltung auch an dieser Stelle zu danken, dem Ministerium für die Genehmigung, Herrn Ephoros Sophyropoulos und Epimeliten Thomopoulos für die örtliche Unterstützung, Herrn Ephoros Dr.M.Mitsos für seine bereitwillige und unentbehrliche Mithilfe bei der Durchsicht der im Epigraphischen Museum in Athen befindlichen Steine aus Amorgos, von denen er freundlichweise jetzt nochmals ein fragliches Stück revidiert hat. Die Wilhelm-Esch-Stiftung an der Universität München unterstützte die Reisen durch eine Beihilfe. Herr Mauck hat seine Aufgabe trotz der Schwierigkeiten im Gelände erfolgreich und dankenswert gelöst. Es ist an der Zeit, die Ergebnisse bekanntzumachen. Hier sollen zunächst zwei Beschlüsse von Arkesine und von Minoa vorgelegt werden, die in Verbindung mit IG XII 7,11 und 228 stehen.

## Arkesine

1. Kastri, bei einer zerfallenen Kapelle in der Flur εἰς τὸν ψηλὸν Τραύον. Kalksteinblock, Vorderseite glatt, sonst grob gezeichnet, an den Ecken und Rändern bestoßen, H. 31,5, B. 57,5, D.ca. 19 cm. BH. 0,8, BA. 1 - 1,5, ZA. 0,5 cm. Abklatsch, Foto.

Θεοί.

\*Ἐδόζει τὴν βουδῆν καὶ τῷ δῆμῳ. Ζεὺς ἡγεμόνης Ἀκεσιμβροῖτον  
εἰπεῖται· Μελίτων ἐπεστάτει· ἐπειδή ἀπαγγέλλεται οὐρανὸς ἀγκεστέων  
ἀγκρευόμενος εἰς Σαλαμῖνα Καλλικλῆς ἀγίου Γούλου Ἰητός εἰς τοὺς  
5 ἄγιους ἀγκεστέων ἀπάρτων ὅσοι ἦσαν ἀφικόντες γελοτίμως ὅπεις  
μὴ ἀφικόντες καὶ ὅπεις ἀποστέλλεται ως ὁ εκατοντάρχης τῶν ἐν πό-  
γων σιγοαργύρων· δεδοχθαί τῷ δῆμῳ ἐπαγγελταὶ Καλλικλέας ἀγίο-

τογίλον Ἰητύρ ἀγετῆς ἐρεκτή καὶ εὐροιάς τῆς εἰς τὸν σῆμα τοῦ  
Ἀγκεστέων καὶ τίνας αὐτῷ προζητοφ καὶ ἐπογέτηρ καὶ αὐτῷ Κ[αὶ]  
τοῦ ἐκπόρους μετὰ τῷ ὑπαγχοτέων· τίνας δὲ αὐτοῖς καὶ εἰστιλούρ κ[αὶ]  
ἐκπιλούρ ἀσυλεῖ καὶ ἀσποροῦται εἰς Ἀγκεστίας καὶ πολέμου καὶ  
ἔργης καὶ προβοδομη περός τε τὴν βουλήν καὶ τὸν σῆμα,  
ἔά τον δέωντας, πρώτοις μετὰ τὰ ἵπα· στεφανῶσαι δὲ  
αὐτὸν Φαλλοῦ στεφάρων καὶ ἀράκηγυγίαις ἐτῷ ἡγεμονίᾳ Διο-  
15 ρυσίοις· ἀράγγαψαι δὲ αὐτοῦ τὴν προζητίαν εἰς τὸ Ηπαῖον οὐπέτε[  
καὶ αἱ ἄλλαι προζητίαις ἀράγγεγραμμέται εἰσίν· τὸ δὲ ἀράλυμα  
πούραι τοὺς ταπιάς τοὺς περὶ Μ[ηνὸς]ιδημον· ἐπιμελῆ τῆς πραγματείας δὲ  
τῆς ἀράγγαψης Πλούταγχος Πυθοτίκον.

Proxeniebeschluß von Arkesine, der nach den Buchstabenformen (Alpha mit wagrechtem Querstrich, Ny mit fast gleichlangen Hasten, Pi mit kurzer rechter Haste, Sigma noch mit schrägen Außenschenkeln, Rundbuchstaben klein und hochgestellt, Hastenenden verdickt) an das Ende des 4. Jahrh. oder in das 3. Jahrh.v.Chr. zu datieren ist. Die Zeilenlänge beträgt 42 - 55 Buchstaben. An der gleichen Fundstelle in der genannten Flur - deren Metathese der Liquida in der Form Τράγορ übrigens schon in IG XII 7,62,27(Arkesine, 4.Jahrh.v.Chr.) τὰς τράγα[ς] begegnet -, im alten Stadtbereich von Arkesine, befand sich früher auch das Fragment des Beschlusses IG XX 7,25, das nach F.Mauck jedoch jetzt verschwunden ist. Der Antragsteller in unserer Inschrift Zeuxippides (Z.2) dürfte derselbe sein, der im Präskript von IG XII 7,11,2, ebenfalls einem Beschuß von Arkesine, als Επιστάτης ohne Vatersnamen erscheint, zumal der Name sehr selten ist. Auch die Schrift dieses Steines (Foto IG XII 7 p.6) ist ganz ähnlich. Zum Vatersnamen Akesimbrotos(Z.2) ist der Darlehensvertrag IG XII 7,69 (Schriftprobe p.34) zu vergleichen, wo unter den Zeugen der Stadt ein Ακέτιππιόν (Z.54) genannt wird, bei dem die Bestandteile des Namens von Vater und Sohn vereinigt sind, also wohl auch ein Angehöriger der namhaften Familie. Melítwr Επεστάτης (Z.3) steht ebenso in dem Kultgesetz IG XII 7, 2,9, das ins 4. Jahrh. datiert wird, aber wahrscheinlich denselben Meliton

meint. Der Geehrte, Kallikles, Sohn des Aristophilos (Z. 4.7f.), stammt von der südwestlich benachbarten Insel Ios (Ίώνης), doch wird als Grund der Ehrung angegeben, daß er für alle Arkesiner sorge, die 'nach Salamis' (Z. 4) kommen, und auch für die εὐπόροι, 'daß sie abfahren können, wie sei es jeweils wünschen' (Z. 6f.). Diese Angaben zeigen, daß der Handelshafen Salamis auf Cypern gemeint ist, wo Geschäftsleute von Arkesine zu tun hatten. Kallikles muß also dort, von wo auch über seine Verdienste 'berichtet' wird (Z. 3), nicht auf Ios, tätig gewesen sein, sei es als Privater oder in der ptolemäischen Verwaltung. Die Handelsherren, denen er die gewünschte Abfahrt (nach Arkesine) ermöglicht, durch Zuwendungen oder durch entsprechende Handhabung der Vorschriften, können Arkesiner oder Salaminier sein. Zu dem Ausdruck οὕτως ἀποστέλλωται ὡς ἐκδεῖται - προστίχωται (Z. 6f.) vergleiche man den Ehrenbeschuß der Athener für Philippides von Kephale IG II/III<sup>2</sup> 657, 24f. = Syll. 3 374 (um 287/6), wo es von dem Genannten heißt, er habe den in der Schlacht bei Ipsos gefangengenommenen Athenern, die die Rückkehr wünschten (προστίχουμενοι), dies aus eigenen Mitteln ermöglicht: ἀπέστειλεν οὐ ἐκάπτοι ηβ[ο]ύλορτο. Als Beispiel eines εὐπόροι aus Salamis auf Cypern ist der in Athen um 330-325 geehrte Herakleides, Sohn des Charikleides, zu nennen (IG II/III<sup>2</sup> 360 = Syll. 3 304). Von den Verdiensten des ebenfalls in Athen geehrten Salaminiers Timarchos, Sohn des Timarchos, wird gesagt (IG II/III<sup>2</sup> 909, 5ff. = OGIS 118, um 170), daß die athenischen 'Bürger, die sich in Salamis einfanden, sie bezeugt' hätten, ἀπομεμαγτυγῆκασιν αὐτῷ [οἱ παραγέφοροι] εἰς Σαλαμῖνα τῷ πολιτῷ, wie 'die Arkesiner, die nach Salamis kommen' (Z. 3f.), über Kallikles berichteten.

In Z. 9 ist die dreimalige Assimilation des Schlußkonsonanten (ἀντόμη, προζέρομη, αὐτόρη, vgl. Z. 12 προσοδόμη, τημ. 15 τημή) bemerkenswert, da sich eine solche Häufung in den Beschlüssen von Arkesine sonst nicht findet (nur im Nesiotenbeschuß von der vorgelagerten Insel Nikuria IG XII 7, 506, 15), wenn auch einzelne Formen dieser Art bis ins 3. Jahrh. vorkommen, so IG XII 7, 7, 11 εὔφορομη. 8, 12 εἴσπλορη. 10, 9 μετρόμη. Die Wendung μετὰ τῷ πράξητωρ in Z. 10 begegnet wiederholt in Arkesine (IG XII 7, 6, 10. 28, 4), doch nicht bei den Formeln der anderen Städte der Insel, wo dafür das üblichere οὐτα καὶ τοὺς ἄλλους προζέροις τῆς πόλεως πράξητει steht (IG XII 7, 222, 8f., Minoa). Durch die Erwähnung der Dionysien mit einem musischen Agon (Z. 14f.), wie sie bisher in Minoa (IG XII 7, 231, 35, vgl. 225, 11) und in

Aigiale(386,35f.), doch noch nicht in Arkesine belegt waren, von wo nur einige Weihungen an Dionysos bekannt sind(IG XII 7,78-80, vgl. zu 78 auch IG XII Suppl.p.143), wird die Ergänzung von J.Delamarre in IG XII 7,41,3f.  $\tau\omega\varsigma \lambda\mu\omega\varsigma \acute{\epsilon}\tau[\alpha\varsigma | \Delta\mu\sigma\varsigma \iota\mu\varsigma]$  bestätigt, während in IG XII 7,32,3 das Wort unsicher bleibt. Die Angaben über die Aufzeichnung der Proxenie im Heraion(Z.15f.) stehen fast wörtlich so auch in dem Beschuß IG XII 7,30,5ff.(3.-2. Jahrh.), vgl. auch IG XII 7,1,3.2,10.6,14.16,24.28,7 und Delamarre, REG 16,1903,162ff. über die Hera von Arkesine. Am Ende von Z.15, wo das einfache  $\sigma\upsilon$  wie etwa in 30,6 erwartet wird, sind die beiden darauf folgenden Buchstaben so weit erhalten, daß  $\sigma\upsilon\pi\zeta\varsigma$  ergänzt werden kann. Auch der Name in der Mitte von Z.17 nach  $\pi\epsilon\varsigma\iota$  läßt sich wohl herstellen, da My am Anfang und Iota am Schluß der Lücke, die 3 Stellen enthält, sicher sind. Wenn schwache Spuren in der Lücke nicht trügen, so ist  $M[\gamma\eta\sigma]\iota\beta\eta\mu\sigma$  zu ergänzen. Der Name ist in Arkesine bisher nicht belegt (in Athen PA 10272-10274), doch  $M\gamma\eta\sigma\alpha\gamma\delta\sigma\varsigma$  (IG XII 7, 8,2.69,55),  $M\gamma\eta\sigma\iota\beta\omega\gamma\eta$  (166,2),  $M\gamma\eta\sigma\iota\kappa\gamma\sigma\varsigma$  (97,2). Die Bezeichnung der Schatzmeister mit der Formel  $\sigma\iota\pi\epsilon\varsigma\iota$ , worüber sich W.Ruppel, Klio 21,1927,313ff. in seiner Darstellung der Verfassung und Verwaltung der amorginischen Städte nicht äußert, ist in Arkesine sonst nur einmal fragmentarisch erhalten(IG XII 7,48,3  $\tau\omega\varsigma \pi\epsilon\varsigma\iota[-]$ ), dagegen vollständig mehrmals bei verschiedenen Ämtern in Minoa, so 221,29  $\tau\omega\varsigma \tau\omega\pi\omega\varsigma \tau\omega\varsigma \pi\epsilon\varsigma\iota \phi\tilde{\alpha}\rho\sigma\varsigma$ . 225,13  $\tau\omega\varsigma \pi\eta\sigma\tau\omega\varsigma$   $\tau\omega\varsigma \pi\epsilon\varsigma\iota$ . 225,10  $\tau\omega\varsigma \sigma\eta\pi\alpha\gamma\eta\omega\varsigma \tau\omega\varsigma \pi\epsilon\varsigma\iota$ , ähnlich von Sikonos IG XII 5,24,19f.  $\tau\omega\varsigma \alpha\chi\omega\tau\omega\varsigma | \tau\omega\varsigma \pi\epsilon\varsigma\iota \kappa\alpha\mu\kappa\sigma\varsigma$ . 21  $\tau\omega\varsigma \pi\alpha\kappa\tau\omega\varsigma$ , von Ios IG XII 5,1001,6  $\tau\omega\varsigma \epsilon\chi\lambda[\omega\tau\omega\varsigma]$ . 1002,8.1004,12, dazu W.Peek, AM 59,1934,59. Der Vatersname Pythonikos des in Z.18 genannten Plutarchos zeigt einen in Arkesine beliebten Namensbestandteil, vgl. IG XII 7,55,5  $\Pi\mu\pi\pi\mu\sigma\varsigma$ , 143,3  $\Pi\mu\pi\pi\mu\sigma\varsigma$ , 190  $\Pi\mu\pi\pi\mu\sigma\varsigma$ .

2. Katapola, Schule. Blaugraue Marmorplatte, rechts oben gebrochen, Vorderseite an vielen Stellen zerstört. H.27,5, erh. B.84, D.23 cm. BH.1-1,2, BA.1-1,5, ZA.0,5 cm. 2 Abklatsche.

## I

$\lambda\mu\sigma\eta\sigma\varsigma \tau\tilde{\iota} \beta\omega\mu\lambda\tilde{\iota} \kappa\tilde{\iota} \tau\tilde{\iota} \delta\eta\mu\omega\iota \tau\tilde{\iota} \lambda\mu\sigma\eta\sigma\varsigma -$   
 $\gamma\mu\omega\iota \tau\tilde{\iota} \iota\tilde{\iota} M\mu\omega\mu\omega\iota \cdot \gamma\mu\omega\mu\omega\iota \pi\eta\sigma\tau\omega\varsigma \iota\tilde{\iota} \epsilon\pi\epsilon\iota$   
 $N\kappa\kappa\lambda\tilde{\iota} \lambda\mu\sigma\eta\sigma\varsigma \lambda\mu\sigma\eta\sigma\varsigma \rho\omega\mu\omega\iota, \tau\tilde{\iota} \tau\omega\varsigma [\iota]\tilde{\iota} \mu\omega\mu\omega\iota$

ημῶν ὑπάρχων πειτεῖς καὶ λόγων καὶ ἔργων πάντα -  
 5 τὰ πρᾶσσων τὰ συμψέσοντα τ[ῶ]ν μνων ἐπιδιδούς  
 (ε[ν]) ἔαυτὸν προσθέμενος εἰς πάντα τάχιστα εὐροι- Τα αριστ.  
 κῶς πρὸς τὸ πλήθος ε[χ]ων καὶ (ὑπάρχων) τε εἰσφο-  
 γὴν ἀπόκων διὰ π[α]τρὸς ὅστε ἢν πένθου[σ]ινεῖται  
 καγαθὸς οἶτας βουλώμενα [χ]εροῖς εἰσοδούσας τι-  
 10 ἡ χρήματα αὐτὸς τοῖς ἀποστε[ι]λομέ[ν]οις πρεσ-  
 βευταῖς εἰς τὰ ἐπιτήδεια ὄντα τῶν δῆμων διὰ  
 πατρὸς δὲ ἀγαθοῦ παραίστος γερόνερος αὐτῷ  
 - - - τὰ προηγούμενα τὸν δῆμον τοῖς φυγα[σ]ι δὲ  
 - - - ] IOΣΕΙΝΑΙ - - - - O - τὸν πα-

## II

15	ρ' ερχητα	ετμε[ror]	-	-	ΩΡΑ
	ε[λ]λείπων οὐτε	-	-	-	ΑΝ
	περικάμπτων ἐκβε[χεσθαι]	-	-	-	] ΔΣ
	εἰς τὴν ἔαυτον [ιδ]ίαν [ - - - εἰς τοὺς	-	-	-	
	ἐκ τῆς πόλεως ημῶν ἐκπε[πτωκόταις εὐχεγγυτο]	-	-	-	
20	ἔαυτὸν πα[σ]ερχη[κ]ερ · σπως οὐρ καὶ οἱ ημέτεροις δῆμος εὐ[χ]άριστος ὡρ φαίνηται καὶ τοις δημῶν	-	-	-	
	εὐεργετεῖται, δεδούχθαι τῇ βουλῇ καὶ τῶν δημῶν ἐπαιτέσαι καὶ σε[εψα]ρω[σα]ν Νικόλαος Αγιοςεξά[σ]	-	-	-	
	χου Πόδοι[τ] χρυσῶν στεφάρων [τ]ῶν ιε[ρ]ῶν ἐκ τοῦ ρό-	-	-	-	
25	μον ἀγ[ε]τῆ[σ] ἔρεκ[ε]ρ [καὶ εὐροίας] καὶ εὐεργεσί[σ]	-	-	-	

τῆ[ς] εἰς τὸν δημο[ρ]οδέλευτον δὲ αὐτῷ καὶ  
προερχόμενον ἐρ τοῖς ἀγροῖς οἷς η πόλις τιμῆσιν,  
ὑπάρχειν [δέ] [α]υτῷ καὶ σιτησίου ἐπιγραφή-

Ehrenbeschuß von Minoa für den Rhodier Nikolaos, Sohn des Aristarchos, nach den Buchstabenformen (Alpha mit gebrochenem Querstrich, Eta mit isoliertem Mittelstrich, Ny mit gleichlangen Hasten und ebenso Pi, Sigma mit parallelen Außenschenkeln, Apices) in das 2. Jahrh. v. Chr. zu datieren. Der Vergleich mit dem heute im Epigraphischen Museum in Athen (Inv. Nr. 10065) befindlichen Proxeniebeschuß von Minoa IG XII 7,228, der ebenfalls dem Genannten gilt, zeigt, daß die beiden Inschriften auf demselben Stein standen und zwei Stücke eines Beschlusses darstellen. Auch die Schrift (Foto IG p.55) trägt den gleichen Charakter. Die schon bekannte Partie, "a sinistra fracta" (IG p.54), bildet die rechte Seite der ganzen Inschrift, der neue Text die linke Seite, die zum Teil wohl im Bruch anpaßt. Im ganzen sind es 4 Kolumnen, wobei wir in den Resten der Kol. I von 228 (p.55, in der Umschrift p.56 fehlend), das heißt in den Schlußbuchstaben der dortigen Zeilen 1 – 8, die Zeilenlenschlüsse der Kol. II, Z. 15 – 22 des neuen Stücks vor uns haben, die hier weggebrochen sind. Die in IG als Kol. II und III bezeichneten, vollständig erhaltenen Kolumnen sind demnach als Kol. III und IV zu beziffern. Der Stein besaß bei seiner geringen Höhe von 27,5 cm die ungewöhnliche Breite von  $78 + 84 = 162$  cm oder etwas mehr. Die Zeilenlänge aller Kolumnen schwankt zwischen 30 oder 31 und 38 Buchstaben. Die Zahl der insgesamt 57 Zeilen beträgt bei den Kolumnen I, II und IV je 14, bei der vorletzten Kol. III jedoch 15, wohl deshalb, weil der Steinmetz bei seiner Kalkulation sicherstellen wollte, daß die letzte Kolumne für den Text ausreicht. Von allen auf Amorgos bisher gefundenen Ehreninschriften ist es die längste, die darin auch den bekannten Beschuß von Aigiale für die Rettung der Opfer eines Piratenüberfalls (IG XII 7,386 = Syll. 3 521) noch um 13 Zeilen übertrifft. Bei fortlaufender Zeilenzählung entfallen somit auf die Kolumne I die Z. 1–14, Kol. II die Z. 15–28, Kol. III die Z. 29–43, Kol. IV die Z. 44–57.

Die Bezeichnung ἐθνος τῶν Ἀμοργίων τῶν ἐρ Μιρών in Z. 1f. (Ἀμοργίων statt Ἀμοργίων erklärt J. Delamarre, Rev. Philol. 27, 1903, 113 als "l'assourdissement d'un omikron non accentué, sous l'influence de sons gutturaux, Ἀμοργίως d'après Ἀμοργός", vgl. Ptol. 5, 2, 18 Ἀμοργίων mss.) des Neufunds führt sogleich auf das meistbehandelte Problem der Geschichte von Minoa. Außer dieser Namensform, die auch im zweiten Teil der Inschrift, IG XII 7,228, 9f. (ab-

gekürzt dort in Z.15) als Ἑρμῆνος ὁ Αἰγαίου τῷ κατοκούρτῳ Μιρών  
vorkommt und schon von L.Ross, Archäol.Ztg.1,1843,110 als auffallende  
Umschreibung bezeichnet wurde, gab es in anderen Beschlüssen die Na-  
men ὁ δῆμος ὁ Μιρωνῖτης (221,4.18.23.222,3f.6.223,5f.  
227,7.239,35f.271,1f.272,11f.388,24f.) und ὁ δῆμος ὁ Σάμιος  
ὁ κατοκύρτης οὐ Μιρώνης oder Μιρώνας, variiert auch als  
ὁ οὐ Μιρώνας oder τῷ οὐ Μιρώνας oder τῷ Αἰγαίῳ Μιρών  
κατοκούρτῳ (226,11f.231,7f.29f.237,38.239,1f.240,1.269,1). Zu den ver-  
schiedenen Namensgruppen hat L.Robert, REG 42,1929,22.66,1953,162.74,  
1961,212.81,1968,494.83,1970,428.92,1979,465.484f.93,1980,425; Hellenica  
XI-XII 162f.; Opera Minora I 530ff.563ff. noch einige weitere Belege  
beigebracht, so durch seine Ergänzung Μιρώνητης in den Asylieurkunden  
aus Kos (hrsg.von R.Herzog-G.Klaffenbach, Berlin 1952) 16,5 = SEG 12,  
383,5 (hier noch nicht berichtet, ebensowenig bei Susan M.Sherwin-  
White, Ancient Cos, Göttingen 1978,114,162), durch den Hinweis auf die  
Städteleiste zu den Leukophryena in den Inschriften von Magnesia am  
Mäander (hrsg.von O.Kern, Berlin 1900) 50,80 = Syll.<sup>3</sup> 562 Σάμιοι  
οἱ οὐ Μιρώνας und durch die Zusammensetzung von IG XII 7,245+237  
= IG XII Suppl.p.144 (Samier). Vor allem gab Robert durch die chrono-  
logische Ordnung der Texte eine plausible Erklärung für die Verschie-  
denheit der Namen, wozu schon Delamarre, IG XII 7 p.VIII und 50 sowie  
Dittenberger, Syll.<sup>3</sup> III p.202f. beigetragen hatten. Demnach bezeich-  
neten sich die Bewohner der Stadt noch in der Zeit des Antigonos  
Doson als Minoëten. Um 207/6 waren nach Ausweis der erwähnten Inschrift  
von Magnesia ausschließlich 'Samier' in Minoa, da von Amorgos sonst  
nur Arkesiner und Aigialer, keine Minoëten genannt werden. In die letz-  
ten Jahrzehnte des 3.Jahrhunderts sind auch die aufgezählten Beschlüsse  
der Samier von Minoa zu datieren, also in die Zeit Ptolemaios' IV. Phi-  
lipopator. Damals wurde wohl eine samische Kolonie in Minoa eingerichtet.  
Die Herrschaft der Samier verschwand aber wieder im 2.Jahrhundert. Die  
wiedergewonnene Unabhängigkeit brachten die Minoëten dann dadurch zum  
Ausdruck, daß sie sich als Ἑρμῆνος τῷ Αἰγαίῳ τῷ οὐ Μιρώνης  
bezeichneten, wie in unserer Inschrift. Im 1.Jahrh.v.Chr. erscheinen  
wiederum Samier in Minoa. Die früher erörterte Ansicht (Ruppel, Klio 21,  
1927,315f.), die Minoëten hätten sich vielleicht in Erinnerung an ihre  
samische Herkunft als Samier bezeichnet, ist nicht mehr zu halten, da  
die 'Samier' echte samische Institutionen wie den Demiurgen, den die  
Minoëten nicht besaßen, bei sich in Minoa einführten. Auch die von  
G.Petzl - H.W.Plekett, Ztschr.f.Papyrol.u.Epigr.34,1979,287,14 wieder-  
aufgenommene These, die schon Ruppel a.O.315 erwogen hatte, daß mögli-  
cherweise zwei Gemeinwesen, Minoëten und Samier, nebeneinander bestanden,  
ist im Hinblick auf den kargen Küstenstreifen im Nordwesten von Amorgos

wenig wahrscheinlich und wurde schon von Delamarre, Rev. Arch. 29, 1896, 80 abgelehnt."Il serait, pour la géographie agraire et économique, étonnant qu'il ait pu coexister deux communautés indépendantes sur le territoire de Minoa"(Robert, REG 92, 1979, 485).

bringt' (*εἰροδιάζει* ), vgl. IG V 1,1432,7 *εἰροδιαγένεται τὰ*  
*ὑγειόπετρα*. Eustath. zu Od. 15,470 p.1788,2 *εἰσγέγειρ*, δὲ  
*κοινότερος εἰροδιάζειρ λέγεται*. Wie in den folgenden Zeilen 11 -13  
zu interpungieren ist, mag zweifelhaft sein, doch ist deutlich, daß  
der Genannte 'an Gutem mitgewirkt hat' (*ἀναπούσιος παραγάγειτος*  
*γερουτερος* Z.12, vgl. Syll.<sup>3</sup> 591,38.611,22f.700,44f.), wie die gängige  
Formel lautet.

Die lückenhafte und großenteils schwer lesbare Partie der  
weiteren Verdienste (Z.13 - 20), die im Anschluß daran beginnt, ent-  
hielt anscheinend noch ein politisches Motiv. Die sicheren Worte  
*ἐκ τῆς πόλεως ἡμῶν ἐκπέμπει* - in Z.19 legen die Vermutung  
nahe, daß es sich hier um 'Vertriebene' oder 'Verbannte' handelt,  
denen gegenüber der Geehrte sich wohltätig 'verhielt' (*ἐαυτὸρ*  
*πατέρες εὐχητέρες* (Z.21). Für die Verbindung von *ἐκ* mit *γενέτερ* oder  
*γενάρι* genügt es, auf den Verbanntenerlaß Alexanders an die Chier  
hinzzuweisen, der mit den Worten beginnt (Syll.<sup>3</sup> 283,3): *τοὺς*  
*γενάριας τοὺς ἐκ Χίων*. Bei der durchschnittlichen Zeilenlänge von 35 -  
37 Buchstaben läßt sich die Z.19 also durch *ἐκπέμπτωκοτας*  
*εὐχητητορ* oder ähnlich (*προθυμοτορ*, *χρήσιμοτορ*, *γελότημοτορ*)  
ausfüllen, wobei die letzten beiden Buchstaben der Zeile in IG XII 7,  
228 a,5 ON als dortige Kol.I, Z.5 stehen. Auch der Schluß der Z.18  
ist dort (Kol.I, Z.4) als *ΟΥΣ* erhalten, was in unserem Zusammenhang  
*εἰς τῷούς* ergibt. In Z.13 könnte die Lesung *γενάρια[το]*, wenn  
sie richtig ist, jeden Zweifel an der Sache beheben; doch muß bemerkt  
werden, daß der Erhaltungszustand des Steines an dieser Stelle be-  
sonders schlecht ist. Dagegen ist *προγένετερ* in derselben Zeile  
13 nicht zu erkennen. Der Gebrauch des Imperfekts im Unterschied  
zu den vorher angeführten, durchweg im Präsens stehenden, also noch  
fortdauernden Wohltaten zeigt, daß die folgenden Angaben auf ver-  
dienstliche Handlungen des Geehrten in der Vergangenheit zu beziehen  
sind. Er 'mehrte sehr den Demos', indem er den Flüchtlingen half und  
dadurch die Wiederherstellung des Demos der Minoëten ermöglichte.  
Der starke Ausdruck *αὐξέτερ* *τὸν δῆμον* findet sich auch in dem  
Beschluß der Athener für Eurykleides von Kephisia, der bei der Be-  
freiung Athens von der makedonischen Herrschaft 229/8 eine bedeu-  
tende Rolle spielte, IG II/III<sup>2</sup> 834,25 = Syll.<sup>3</sup> 497 *η]υξέτερ δέ*  
*καὶ τὸν δῆμον*, dazu Ad.Wilhelm, Beiträge 78f. Sowohl in Arkesine  
wie in Aigiale auf Amorgos ist *αὐξέτερ* in Ehrenbeschlüssen des  
1. Jahrh.v.Chr. belegt (IG XII 7,33,8.392,6), vgl. auch IG II/III<sup>2</sup>  
1343,17 = Syll.<sup>3</sup> 1104 *αὐξέτερ* *τὰ κοινά* und Hippokr.epid.

2,1,8 προεντήνω, προεντήνει, εγκαπροεντήνω. In Z.14f. kann nach schwachen oder unsicheren Buchstabenresten Καὶ ἔχηται zuverlässig gelesen werden, mit Wortbrechung über die Kolumnen hinweg wie auch unten zwischen Kol.II und III. Bemerkenswert ist die Dialektform ἔχηται (mit sicherem Eta) statt ἔχεται, weil unten in Kol. III nochmals eine solche vorkommt (228,3 πολιτήαρ), während sie sonst in amorganischen Inschriften selten sind (392,13.442.443,2). Zum Ausdruck selbst vgl. Thuk.3,106,2 Μεστέρως παρ' ἔχεται, Plat. Phaed.113 b ἀγικρέται παρ' ἔχεται Ἀγεονομάθος Αἰγαίου. Es waren wohl die Flüchtlinge, die 'nach den äußersten Rändern' oder Grenzen verschlagen wurden. Wenn hier τότε in Z.14 vorausging, kann dazu in Z.15 οὐκετέροι ergänzt werden. Am Schluß dieser Zeile glaubt M. Mitsos nicht ΟΠΑ (IG XII 7 p.55), sondern ΩΠΑ zu lesen. Der Geehrte ließ es 'nicht fehlen' (Z.16) an Πνονδή, γειτονία or Πατάρη, wie es bei dieser Wendung gewöhnlich heißt, und er 'entzog sich auch dem nicht, Vertriebene in sein eigenes Haus aufzunehmen', wie aus den Zeilen 17-19 trotz der vorhandenen Lücken zu erkennen ist. Das Partizip περικάμπτω (Z.17), das parallel zu εἴλειπτω (Z.16) steht, jedoch seltener und ausdrucksstärker ist, kommt in gleicher, übertragener Bedeutung in dem Ehrenbeschuß IG XII 5,12923f. (ebenfalls 2.Jahrh.v.Chr.) vor, wo von dem Betreffenden gesagt wird, er sei 'keiner Beschwerlichkeit ausgewichen' (Κακοπαύπετος οὐδεμίατε περικάμψας), um Anordnungen und Gesetze sorgfältig zu befolgen, vgl. auch Diod.5,59,4 οὐκίας τῷρις ἀργώπωρ περικάμπτε. Die Ergänzung εἰκότεχεται in Z.17, wo der rechte untere Ansatz des Chi, wie es scheint, noch erhalten ist, wird durch die Worte εἰς τὴν ἔννοιαν [ιδ]έαν, sc. οἰκίαν, in Z.18 nahegelegt, vgl. den schon erwähnten Beschuß von Aigiale IG XII 7,386,27f. εἰς τὴν [ιδ]έαν, womit hier die Rückführung der geraubten Personen gemeint ist, ähnlich von Vertriebenen Syll. 3 426,33f.588,56, allgemeiner P.Tebt.5,7.327,27f. Als Objekt zu εἰκότεχεται ist wohl γυράδης oder ähnlich am Schluß von Z.17 zu ergänzen, so daß der Akkusativ am Schluß von Z.18 nicht hierher, sondern mit der Ergänzung εἰς τῷούς auf πα[ρ]είχητε in Z.20 zu beziehen ist. Zu εἰκότεχεται im Sinne von 'sicher aufnehmen' vg. PSI 4,349,1.8 ἐρθεζάμετος, ἀγαλῆ τὴν ἐρδοχήν. Am Schluß von Z.21 wird in IG XII 7 p.55 ΤΟΙΣ geboten, wie schon von F.Halbherr, AM 11,1886,81, was wohl verlesen ist.

Im ganzen ergibt sich also, daß durch die Einrichtung der samischen Kolonie in Minoa in der Zeit Ptolemaios' IV. einheimische Mi-noëten vertrieben oder verbannt wurden und daß sie später, als die 'Amurgier in Minoa' nach der Herrschaft der Samier wieder unabhängig

waren, zurückkehrten. Wie sich der Vorgang abspielte, als bloße Flucht, gewaltsame Vertreibung oder förmliche Verbannung, läßt sich nicht entscheiden, vgl. die Terminologie bei Poll. 9, 157f., dazu allgemein J. Seibert, Die politischen Flüchtlinge und Verbannten in der griechischen Geschichte, Darmstadt 1979, 353ff. 410. Was die Verdienste des Nikolaos von Rhodos um die Rückführung der Minoëten betrifft, so können wir annehmen, daß sie im Zusammenhang standen mit der führenden Rolle der Rhodier im Nesiotenbund, die sich besonders beim Schutz der Unabhängigkeit und des Handels seiner Städte zeigte, seitdem der Niedergang der ptolemäischen Hegemonie in der Ägäis nach dem Tode Ptolemaios' IV. offenkundig war, vgl. dazu E. Bikerman, REA 40, 1938, 381f. und P. M. Fraser - G. E. Bean, The Rhodian Peraea and Islands, London 1954, 154ff. Vielleicht darf man aus der Erwähnung des  $\pi\lambda\gamma\delta\sigma$ , demgegenüber sich Nikolaos 'wohlgesinnt verhielt' (Z. 7), auch auf eine demosfreundliche Verfassung der Rückkehrer schließen, wie sie von den Rhodiern gerühmt wird, vgl. Strab. 14, 652 οὐκοκῆδες δέ τις, οὐ πόσιοι καίτης οὐ δημοκράτοις μετοι, τούτοις βουλοφάτοις τοι τοι περγάτων πλήθες. Von den Ehrungen der Städte auf Amorgos für rhodische Bürger, die H. v. Gelder, Geschichte der alten Rhodier, Haag 1900, 453ff. und Ad. Wilhelm, Beiträge 166ff. gesammelt haben, gehört der Proxeniebeschuß der Minoëten IG XII 7, 221 c ("tertii exeuntis aut alterius saeculi") für Hermokreon, Sohn des Aristonymos, von Rhodos wohl ebenfalls hierher. Daß die Samier, deren Abzug die Voraussetzung dieser Beschlüsse war, in der Zeit Ptolemaios' IV. nach Minoa gekommen waren, ist deshalb wahrscheinlich, weil Samos damals ein bedeutender ptolemäischer Flottenstützpunkt war, vgl. Polyb. 5, 35, 11 καὶ τὸν ράντις ἐπει τοῖς κατὰ Σάμον ἤταν τόποις οὐκ ὀλίγα. Wie W. Huß, Untersuchungen zur Außenpolitik Ptolemaios' IV. (=Münchener Beitr. z. Papyrusforsch. u. antiken Rechtsgesch. 69), München 1976, 213ff. gezeigt hat, war die ptolemäische Macht in der Ägäis unter Philopator nicht so schwach, wie von manchen Beurteilern angenommen wurde. Schon nach der Wiedergewinnung von Samos durch Ptolemaios III. in der Zeit des Laodikekriegs (Beloch, Griech. Gesch. IV 2, 344) könnte die samische Kolonie ausgeführt worden sein, um die neue ptolemäische Machtstellung in diesem Gebiet zu festigen, doch gibt es bis jetzt keinen 'Samierbeschuß' von Minoa, der so früh zu datieren wäre. Zudem bietet der oben erwähnte Beschuß von Minoa über die Asylie von Kos von 243/2, der nach der Ergänzung von L. Robert noch die alte Demosbezeichnung Μινώιοντων enthält, einen terminus post quem für die samische Kolonie.

Von den Ehrungen für Nikolaos in Z. 23 - 28 ist nur die 'Speisung im Prytaneion' (Z. 28) hervorzuheben, weil in den Städten auf Amorgos eine solche bisher nicht belegt ist. Das Wortende am Schluß der Z. 28 würde man gewiß zu  $\pi\gamma\upsilon\tau\alpha\epsilon\ell\omega$  ergänzen, wenn das Omega (mit Iota subscriptum) nicht in 228, Z. 1 stünde. Nach L. Ross a. O., der dort vor Omega noch eine Stelle vermerkte, wäre auch das vorhergehende

Iota hier unterzubringen, doch scheint ein Rest dieses Buchstabens in unserer Kol.II, Z.28 erhalten zu sein. Um den Beschuß hier vollständig zu haben, sei die Umschrift des Textes aus IG XII 7,228 p. 56 mit neuer Zählung der Kolumnen und Zeilen hergesetzt:

III  
( = IG XII 7,228, Col.II 1 - 15)

ω. εἰραὶ δὲ αὐτοὶ καὶ προσέροι καὶ ἐνεγγέ-  
30 τὴν τοῦ δῆμου· ὑπάρχειν δὲ αὐτῷ τε καὶ  
ἐκφόρους πολιτῶν τε καὶ ἔργητοι· εἰραὶ  
δὲ αὐτῷ καὶ πρόσοδον πρὸς τὴν βουλὴν  
καὶ τὸν δῆμον, οὐτωὶς δέηται, πρώτῳ μετὰ  
τὰ ἱερά· οἱ δὲ χοροί [Κ]ατ' ἔκκλησιν [έργ]λαυτοί,  
35 οἵτινες οἱ χοροί τῷ πατέρῳ ἀγνωταὶ εἰ τῷ  
θεάτρῳ, ἀρχογενεῖτεςαρ διὰ τοῦ ἱεροκή-  
ρυκος οὐτε ὁ δῆμος ὁ Ἀμονογγύειρ τῷ πατέρῳ  
καύτεροι Μερώειρ εἰπατεῖ καὶ στεφανοῖ  
Νικόλαος Ἀγοράγχον Πόδιον, προσέροι  
40 καὶ ἐνεγγέτην ὑπάρχοντα τοῦ δῆμου, χρυ-  
σῷοι στεφάνων τῷ πατέρῳ ἐκ τοῦ ρόμουν, ἀγετῆς  
ἔρετοι καὶ εὐροάς καὶ ἐνεγγέτας τῆς τοῦ  
τοῦ δῆμον τὸν Ἀμονογγύειρ τῷ πατέρῳ Μερώει.

IV

( = IG XII 7,228, Col.III 16 - 29)

ἀραγγάψαι δὲ καὶ τόπε τὸ ψηφίσμα τοῖς τε  
45 τὸ ἵερὸν τοῦ Διονύσου καὶ τοῖς τὸ Βουλευ-  
τήριον ἐπιφαρεστάτοις τόποις· οὐ-  
πως δέ καὶ Φόδιοι ἐπιγράψαντες τὰ ἐψηφισμένα  
τέμνα τῷ πολίτῃ αὐτῷ Νικολάῳ, οὐ γραμ-  
ματεῖς τῆς Βουλῆς διατεμνάσθω εἰς Φόδον  
50 ἀρτίγραψον τοῦτο τοῦ ψηφίσματος σύμβολον  
τάχυτος τῇ δημοσίᾳ τυφλωτοῖς, ως ἀρ τάχισ-  
τα διυπάτορος γένηται· τῆς δὲ ἀραγγαψῆς  
προσονθήτω οὐ γραμματεῖς τῆς Βουλῆς  
Κοιτόβουλος· τὸ δὲ γερόντιον τελέσμα δο-  
55 τωσταρ οἱ ταυτικοί. Σταχτιποτοργάρτοι τῷ  
δημώῳ ἔβοζεν ἀραγγάψεις, καὶ εἰ δεῖ ἀποστέλ-  
λεται τοῖς Φόδον, ἔβοζεν ἀποστέλλεται.

Inhaltlich soll auf diese beiden Kolumnen hier nicht mehr eingegangen werden. Nur auf einen Punkt ist noch hinzuweisen. Nach E. Szanto, Griech. Bürgerrecht 19 ist die "Kombination von Proxenie und Politie" hier (Z.29 und 31) wie in anderen Fällen so aufzufassen, daß es sich dabei nur "um eine besondere Ehre, nicht um den wirklichen Genuß des Bürgerrechts handelt", was auch dadurch "bewiesen" werde, daß der Beschuß den Rhodiern in Abschrift mitgeteilt werden sollte (Z.49f.). Ebenso meinte W. Schwahn, Hermes 66, 1931, 108, die Bürgerrechtsverleihung in Verbindung mit der Proxenie sei "rechtsunwirklich, wenn die Übersendung an die Heimatsbehörde mitbeschlossen wird", vgl. auch Busolt, Griech. Staatskunde<sup>3</sup> 228f. und Klaffenbach, Griech. Epigraphik<sup>2</sup> 83 ("Ehrenbürgerrecht"). Mit Recht hat Ad. Wilhelm, Att. Urkunden V 82f. dagegen Stellung genommen und betont, daß das Bürgerrecht selbstver-

ständlich hier erst wirksam wird, "wenn Nikolaos den Boden der Stadt Minoa betritt", und daß die Übersendung eines Beschlusses an die Heimatstadt des Geehrten nicht ein Kennzeichen der 'Rechtsunwirksamkeit' des Beschlusses war, sondern ein Akt der Höflichkeit, oft geradezu der Pflicht oder der Notwendigkeit. Nachdem wir jetzt durch Kol. I und II des Beschlusses über die tatsächlichen Verdienste des Nikolaos von Rhodos um Minoa informiert sind, wäre es absurd anzunehmen, daß er, der sich keiner Hilfeleistung 'entzog' und Flüchtlinge sogar 'in seinem eigenen Hause' aufnahm (Z. 17f.), dafür in Minoa nur eine "leere Würung" (Schwahn a.O. 109) und ein bloßes Ehrenbürgerrecht erhalten hätte. Auch in einer Zeit, als das Bürgerrecht und die Proxenie häufiger und oft unbedenklicher verliehen wurden als früher, waren doch reale Motive der Dankbarkeit oder der berechnenden Absicht vorhanden. Daß die Verleihung der Politie und die Proxenie "in Widerspruch zu einander" standen (Schwahn a.O. 108), ist nicht zutreffend, weil bekanntlich das griechische Bürgerrecht, im Unterschied zum römischen, niemals exklusiv war (Busolt a.O. 229f.). Nikolaos konnte also sowohl in seiner Heimat Rhodos, wo er weiterhin für den Demos von Minoa tätig 'ist' (Z. 4 *πλατεία* ), als auch in Minoa selbst die vollen bürgerlichen Rechte besitzen oder beanspruchen.